

Satzung

der Stadt Vohenstrauß

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.12.2006, geändert durch Satzung vom 13.12.2011

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Vohenstrauß (im folgenden Stadt genannt) erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden mit Zugang des Bescheides, in dem sie festgesetzt sind, zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen im

a) städt. Friedhof in Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	303,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	393,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	757,50 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	606,00 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	909,00 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	909,00 €
ein Urnengrab	150,00 €
eine Urnenkammer	840,00 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	101,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	131,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	

und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	252,50 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	202,00 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist	303,00 €
ein Sondergrab, das im Belegungsplan mit „S“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	303,00 €
ein Urnengrab	50,00 €
eine Urnenkammer	280,00 €

b) städt. Friedhof in Altstadt b. Vohenstrauß pro Grabstelle für

das 15- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	201,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	262,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	504,00 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	405,00 €

das 5- jährige Nutzungsrecht für

ein Wahlgrab im Gräberfeld	67,00 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist	87,50 €
ein Wahlgrab in der ersten Reihe des Gräberfeldes und an Friedhofswegen, das im Belegungsplan mit „W“ bezeichnet ist und als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	168,00 €
ein Wahlgrab im Gräberfeld, das als Gruft ausgebaut ist bzw. wird	135,00 €

c) städt. Friedhof in Vohenstrauß für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	101,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	50,50 €

d) städt. Friedhof in Altstadt b. Vohenstrauß für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	67,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	33,50 €

- (2) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter (1) genannten Gebühren für Einzelgräber auf die jeweilige Grabgebühr erhoben.
- (3) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechts (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet. Ist das Grab mehrstellig, so wird die Gebühr nicht nur für die neu belegte Grabstelle, sondern für die gesamte Grabeinheit erhoben.
- (4) Bei Gebühren für Grabnachsörungen erfolgt eine jahresanteilige Gebührenrückerstattung, wenn die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten frei gegeben wird und keine Nutzungsübertragung an einen Dritten erfolgt.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung der Leiche beträgt für das Leichenhaus:
- | | |
|-------------|----------|
| Vohenstrauß | 100,00 € |
| Altenstadt | 100,00 € |
| Roggenstein | 100,00 € |
| Oberlind | 100,00 € |
- (2) Für die Reinigung der Leichenhäuser in Vohenstrauß, Altenstadt sowie Roggenstein und Oberlind werden je Leichenhaus an Gebühren erhoben. 15,00 €
- (3) Die Gebühr für Totenwärtersdienste (Leichenhäuser Vohenstrauß, Altenstadt) beträgt 28,00 €
- (4) Erwachsenenbeerdigung - auch Kinder ab 6 Jahren - (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab)
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) einfache Grabtiefe | 234,00 € |
| b) doppelte Grabtiefe | 333,00 € |
| c) Winterzuschlag | 63,00 € |

d) Erschwerniszuschlag	42,00 €
(5) Beisetzung von Leichenresten nicht im Zusammenhang mit einer Beerdigung (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels)	
a) einfache Grabtiefe	215,00 €
b) doppelte Grabtiefe	315,00 €
(Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)	
(6) a) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	74,00 €
b) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	289,00 €
c) Exhumierung einer Leiche aus einem vertieftem Grab ohne Wiederbeisetzung	389,00 €
(zu (6) b) und (6) c): Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)	
(7) Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofsatzung im Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache und vertiefte Sarglage)	15,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache u. vertiefte Sarglage)	27,00 €
(8) Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	230,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	342,00 €
(Winter- bzw. Erschwerniszuschlag siehe (4) c) bzw. (4) d)	
(9) Gruftbeisetzung (Mitwirkung beim Öffnen u. Schließen, Aufräumen und Herrichten der Gruft für Bestattung, Verbringen der Kränze zum Grab, Ordnen der Kränze)	89,00 €
(Winterzuschlag siehe (4) c)	
(10) Kinderbeerdigung - Totgeburt und Kinder bis zu 6 Jahren - (Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der	81,00 €

Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab)

(Winterzuschlag siehe (4) c)

- | | |
|--|---------|
| (11) a) Urnenbeisetzung im Urnengräberfeld oder anderen Erdgräbern
(Grabmachertätigkeit, Herrichten des Grabhügels, Ordnen der
Kränze, Verbringen der Kränze zum Grab) | 68,00 € |
| b) Urnenbeisetzung in Urnenwand
(Öffnen und Schließen der Urnenkammer, Ordnen der Kränze
Verbringen der Kränze zum Grab) | 34,00 € |

(Winterszuschlag siehe (4) c)

- | | |
|-------------------------------|---------|
| (12) Leitung einer Beerdigung | 40,00 € |
|-------------------------------|---------|

- | | |
|-----------------|---------------------------|
| (13) Sargträger | tatsächliche Aufwendungen |
|-----------------|---------------------------|

- (14) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) wurde aufgehoben | |
| (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens
beträgt | 153,00 € |
| (3) Genehmigung zur Errichtung einer Gruft | 26,00 € |
| (4) Ausstellung eines Leichenpasses | 15,00 € |
| (5) Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach
§§ 9, 10 Bestattungsverordnung | 10,00 € |
| (6) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist. | 26,00 € |
| (7) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts
(ausgenommen in den Fällen des § 16 Abs. 1 der Friedhofs-
satzung der Stadt Vohenstrauß) | 26,00 € |
| (8) Bescheinigung zur Erdbestattung/Urnenbeisetzung | 10,00 € |

- (9) Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Vohenstrauß 26,00 €
- (10) Rückerstattungsgebühr wegen vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht 26,00 €
- (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesondere Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.12.2006 trat am 01. Januar 2007 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 13.12.2011 tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Vohenstrauß, den 13.12.2011
Stadt Vohenstrauß

Andreas Wutzlhofer
Erster Bürgermeister